

## Richtlinie der Stadt Beckum zur Förderung von Projekten aus der Stadtgesellschaft im Jubiläumsjahr „Beckum2024“

### Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
§ 1 Fördergrundsätze.....	2
§ 2 Fördergegenstand.....	2
§ 3 Antragsberechtigung und Antragsstellung.....	3
§ 4 Einheitliche Jubiläums-Werbung .....	3
§ 5 Einreichungsschluss .....	4
§ 6 Entscheidungsverfahren .....	4
§ 7 Zuschusshöhe und Abrechnung.....	4
§ 8 Schlussprüfung .....	5
§ 9 Widerruf des Zuwendungsbescheides und Erstattung .....	5
§ 10 Datenschutz .....	5
§ 11 Inkrafttreten .....	6

## Präambel

Im Jahr 2024 feiert Beckum die urkundliche Ersterwähnung als Stadt vor dann 800 Jahren. Im Jubiläumsjahr „Beckum2024“ soll unter Mitwirkung der Beckumer Vereine und Bevölkerung ein vielseitiges Jubiläumsprogramm angeboten und aus der Stadtgesellschaft heraus ausgestaltet werden. Projekte aus der Stadtgesellschaft, mit konkretem Bezug zum Stadtjubiläum, sollen finanziell bezuschusst werden.

Zur Regelung der Antragstellung und Umsetzung hat der Rat der Stadt Beckum am 7. April 2022 diese Richtlinie beschlossen:

### § 1

#### Fördergrundsätze

- (1) Anlässlich der Feierlichkeiten „800 Jahre Stadtrechte“ gewährt die Stadt nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen in Form von finanziellen Zuschüssen für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten der Stadtgesellschaft im Zusammenhang mit dem Jubiläum.
- (2) Die Förderungen nach Absatz 1 können nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Es steht ein Gesamtbudget von 30.000 Euro zur Verfügung. Die Bewilligung und die Auszahlung der Mittel können erfolgen, wenn entsprechende Mittel im rechtskräftigen Haushalt bereitstehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (3) Förderzeitraum ist das Jubiläumsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024.
- (4) Die Förderung ist auch zusätzlich zu bereits erfolgten anderen städtischen Förderungen möglich, wenn das zu fördernde Projekt einen Mehrwert für die Jubiläumsfeierlichkeiten bedeutet.
- (5) Geförderte Projekte sind eigenverantwortlich durchzuführen und abzurechnen. Zur eigenverantwortlichen Durchführung zählt insbesondere die Einholung von Genehmigungen, der Abschluss von Versicherungen, die Gewährleistung der Sicherheit und die Bereitstellung der Technik. Finanzierungen aus Drittmitteln (zum Beispiel Spenden) und andere Fördergelder sind im Antrag nach § 3 darzustellen.
- (6) Die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses des Rates der Stadt Beckum entscheiden in öffentlicher Sitzung über die Verwendung der Finanzmittel.

### § 2

#### Fördergegenstand

- (1) Es werden Projekte nach § 1 Absatz 1 unterstützt, die einen begründeten Bezug zum Stadtjubiläum haben und im Stadtgebiet stattfinden.
- (2) Gefördert werden ausschließlich Projekte, deren Motto thematisch mindestens einem der folgenden Schwerpunktthemen zuzuordnen ist:
  - a) Unterhaltung und Geselligkeit,
  - b) Geschichte,
  - c) Kunst und Kultur,
  - d) Tradition,
  - e) Wirtschaft,
  - f) Natur und Ökologie,
  - g) Heimat,
  - h) Sport.

- (3) Die Förderung wird nur zu den erforderlichen Ausgaben bewilligt. Anschaffungskosten können nur gefördert werden, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens zwingend erforderlich sind und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit genügen.
- (4) Folgende Projekte oder Kosten sind grundsätzlich nicht förderfähig:
  - a) Projekte, die allgemeinen Vereinszwecken dienen oder sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten,
  - b) Repräsentationskosten, zum Beispiel Verpflegungskosten,
  - c) laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellerin oder des Antragstellers,
  - d) laufende Personalkosten der Antragstellerin oder des Antragstellers,
  - e) jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen.
- (5) Die Umsetzung des Projektes muss im Jubiläumsjahr erfolgen.
- (6) Ein Projekt kann innerhalb des Jubiläumjahres nur einmal gefördert werden.

### **§ 3**

#### **Antragsberechtigung und Antragsstellung**

- (1) Antragsberechtigt sind in Beckum eingetragene oder ansässige Vereine, Gruppen, Initiativen und Einzelpersonen.
- (2) Der Antrag ist ausschließlich mit dem unter [www.beckum.de](http://www.beckum.de) eingestellten Formular zu stellen und muss mindestens folgende Informationen enthalten:
  - a) Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller (Nachname, Vorname der Einzelperson, Adresse, Kontaktdaten, Bankdaten sowie projektverantwortliche Person beziehungsweise zeichnungsberechtigter Vorstand bei Organisationen, Gruppen, Vereinen, Initiativen oder dergleichen,
  - b) ausführliche Projektbeschreibung,
  - c) Veranstaltungsorte und -termine,
  - d) Finanzierungsplan; Kosten und Finanzierung des Projektes inklusive Sponsoring (nach Einzelpositionen aufgeschlüsselte Aufstellung der erwarteten Einnahmen und Ausgaben, Eigenleistungen).
- (3) Mit der Antragstellung wird das Einverständnis erklärt, dass die eingereichten Unterlagen im Rahmen des Entscheidungsverfahrens veröffentlicht werden dürfen.
- (4) Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Stadt anzuzeigen, wenn die Umstände, die für die Bewilligung der Zuwendungen maßgeblich waren, sich ändern.

### **§ 4**

#### **Einheitliche Jubiläums-Werbung**

- (1) Das Jubiläums-Werbekonzept und das entsprechende Logo sind zu verwenden.
- (2) Layout-Vorlagen und das Logo werden von der Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt. Eigene Logos können ergänzend genutzt werden.

- (3) Alle Werbematerialien, Fotos und Filme im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen sind der Stadt, unter anderem für Archivzwecke, kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

## **§ 5**

### **Einreichungsschluss**

- (1) Anträge nach § 3, mit gegebenenfalls erforderlichen Anlagen, sind per E-Mail an 2024@beckum.de oder postalisch an die Stadt Beckum – Beckum2024 – Postfach 18 63 in 59248 Beckum zu richten.
- (2) Einreichungsschluss ist der 22. Juni 2023  
– Beginn der Sommerferien in Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn die Unterlagen vollständig bis zum Tag des Einreichungsschlusses bei der Stadt eingegangen sind. Später eingegangene Anträge können nur nachgeordnet betrachtet werden.

## **§ 6**

### **Entscheidungsverfahren**

- (1) Die Entscheidung über die Projektauswahl trifft der Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss nach den Sommerferien 2023 in Nordrhein-Westfalen in öffentlicher Sitzung.
- (2) Die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Digitalausschusses entscheiden auf der Grundlage des eingereichten Antrages und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Ist das Gesamtbudget von 30.000 Euro ausgeschöpft, erfolgt keine weitere Förderzusage.
- (4) Bei positiver Bescheidung des Antrages erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides, der die Höhe des bewilligten Zuschusses enthält. Gewährte Zuwendungen sind von der Stadt zur Verfügung zu stellen und dürfen von der Förderungsempfängerin oder dem Förderungsempfänger nur für dem im Antrag bezeichneten Zweckverbraucht werden.
- (5) Sofern ein Projekt nicht gefördert werden kann, wird dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller per E-Mail schnellstmöglich mitgeteilt.

## **§ 7**

### **Zuschusshöhe und Abrechnung**

- (1) Die Projektförderung wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 3.000 Euro (brutto) pro Projekt nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 3.000 Euro brutto überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.
- (2) Die Auszahlung der Zuschüsse kann unmittelbar nach der Entscheidung nach § 6 Absatz 4 unter dem Vorbehalt einer endgültigen Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel erfolgen. Sie soll vorrangig nach Wunsch der Antragstellerin oder des Antragstellers erfolgen.

## **§ 8**

### **Schlussprüfung**

- (1) Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck sowie unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden.

Hierzu ist der Stadt bis zum 1. April 2025 ein Verwendungsnachweis mit den Originalbelegen zur Prüfung sowie ein Tätigkeitsbericht mit Belegexemplaren der Werbematerialien, Fotos und Filme nach § 4 vorzulegen.

Die Stadt prüft, ob

- a) der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist,
  - b) der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht,
  - c) die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis und den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet wurde.
- (2) Nicht verwendete Fördermittel sind zurückzuzahlen.

## **§ 9**

### **Widerruf des Zuwendungsbescheides und Erstattung**

Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen und die vergebenen Zuschüsse zurückgefordert werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn

- a) sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurden,
- b) sie nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wurden,
- c) Auflagen nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden  
(dies gilt insbesondere für die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise und die Mitteilungspflicht).

## **§ 10**

### **Datenschutz**

- (1) Die im Rahmen der Bewerbung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe; insbesondere zur Entscheidungsfindung nach § 6. Die Stadt Beckum behält sich vor, den Vornamen und Nachnamen oder bei juristischen Personen deren Bezeichnung sowie die Projektbeschreibung zu veröffentlichen (unter anderem im Internet, in den Sozialen Medien, in Pressemitteilungen) oder an die Lokalpresse weiterzugeben.
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält mit Antragstellung ein Informationsblatt gemäß Artikel 13 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.